

**3. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Unteren
Verwaltungsbehörde und der Unteren Baurechtsbehörde
-Verwaltungsgebührensatzung-**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGeB), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Bad Friedrichshall und den Gemeinden Oedheim und Offenau in der Änderungsfassung vom 24.10.1979 hat der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft in der Sitzung am 21.01.2025 folgende Satzung zur 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 14.02.2017 beschlossen:

**§1
Satzungsänderungen**

Das Gebührenverzeichnis in der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EURO
1 Gebühren der Unteren Verwaltungsbehörde		
1.1 Gaststättenrecht		
1.1.1 Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)		520,00 €
1.1.2 Erweiterung Erlaubnis (§ 2 GastG)		221,00 €
1.1.3 Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)		443,00 €
1.1.4 vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)		145,00 €
1.1.5 vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)		218,00 €
1.1.6 Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 S. 1 GastVO)		72,00 € je angefangene Stunde
1.1.7 Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 S. 2 GastVO)		18,00 € je angefangene Viertelstunde
1.1.8 Verlängerung von Fristen (§ 8 S. 2, § 9 S. 2, § 24 Abs. 1 S. 3 GastG)		18,00 € je angefangene Viertelstunde
1.1.9 Untersagung der Beschäftigung von Personen (§ 21 Abs. 1 GastG)		18,00 € je angefangene Viertelstunde
1.1.10 Rücknahme, Widerruf Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)		18,00 € je angefangene Viertelstunde
1.2 Gewerbesachen		
1.2.1 Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)		18,00 € je angefangene Viertelstunde
1.2.2 Untersagung Betrieb ohne Zulassung (§ 15 Abs. 2 GewO)		18,00 € je angefangene Viertelstunde
1.2.3 Betriebsuntersagung (§ 16 Abs. 3 HWO)		18,00 € je angefangene Viertelstunde
1.2.4 Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)		18,00 € je angefangene Viertelstunde
1.2.5 Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)		18,00 € je angefangene Viertelstunde
1.2.6 Erlaubnis Bewachungsgewerbe (§ 34a GewO)		520,00 €

1.2.7 Zuverlässigkeitsprüfung Wachperson (§34a GewO i.V.m. §16 Abs. 4 BewachVO) 18,00 € je angefangene Viertelstunde

1.2.8 Regel- /Wiederholungsprüfung (§34a GewO i.V.m. §16 Abs. 4 BewachVO) 18,00 € je angefangene Viertelstunde

1.3 Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste

1.3.1 Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten (§§ 60 - 69 GewO) 72,00 € je angefangene Stunde

1.3.2 Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Nr. 1.3.1 18,00 € je angefangene Viertelstunde

1.4 Reisegewerbe

1.4.1 Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)
befristet 145,00 €
unbefristet 290,00 €

1.4.2 Erweiterung einer Reisegewerbekarte 72,00 €

1.4.3 Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO) 72,00 €

1.4.4 Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO) 18,00 € je angefangene Viertelstunde

1.4.5 Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO) 72,00 € je angefangene Stunde

1.4.6 Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 2 GewO) 72,00 € je angefangene Stunde

1.5 Spiele

1.5.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) 1.250,00 €

1.5.2 Bestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO) 72,00 €

1.5.3 Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO) 72,00 €

1.5.4 Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGlüG) 870 € + je Spielgerät 250,00 €

1.5.5 Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 und 2 GewO) 727,00 €

1.6 Waffenrecht

1.6.1 Rahmengebühren

1.6.1.1 Gebühren für Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG gebührenfrei

1.6.1.2 Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 WaffG-Brauchtumsschützen) 76,00 - 153,00 €

1.6.1.3 Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtums pflege) 76,00 - 229,00 €

1.6.1.4 Erlaubnis zum Handel oder Herstellung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 + § 26 Abs.1 WaffG) 153,00 - 1.124,00 €

1.6.1.5 Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG - 38,00 - 126,00 €
Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer

1.6.1.6 Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG) 229,00 - 459,00 €

1.6.1.7 Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 AWaffV Schießstättenüberprüfung (Regelüberprüfung)	-	76,00 - 229,00 €
1.6.1.8 Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG Aufbewahrung Waffen	-	44,00 - 126,00 €
1.6.1.9 Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG Vorlage Waffen, Erlaubnisscheine etc.	-	44,00 - 126,00 €
1.6.1.10 Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (Verbotene Waffen)	-	95,00 - 159,00 €
1.6.1.11 Anordnung nach § 41 Abs. 1 und 2 WaffG Waffen- und Munitionsbesitz- und -erwerbsverbot	-	229,00 - 382,00 €
1.6.1.12 Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	-	50,00 - 101,00 €
1.6.1.13 Anordnung des Überlassens oder der Unbrauchbarmachung von unter das WaffG fallenden Gegenständen, sofern diese nicht zusammen mit einer Widerrufs-/ Rücknahmeentscheidung oder der Untersagung des Erwerbs bzw. Besitzes von Waffen oder Munition getroffen wird (§ 37 Abs. 1 WaffG oder § 46 Abs. 2 und Abs. 3 WaffG)	-	76,00 - 306,00 €
1.6.1.14 Anordnung der Einziehung von sichergestellten, unter das WaffG fallenden Gegenständen im Verwaltungsverfahren (§ 46 Abs. 5 WaffG oder § 37 Abs. 1 WaffG)	-	38,00 - 114,00 €

1.6.2 Abschnitt II: Feste Gebühren

1.6.2.1 Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	50,00 €
1.6.2.2 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG, Jäger, Sportschützen, Erben usw., außer Sammler) einschließlich gleichzeitiger Einträge und Voreinträge (Erwerbserlaubnisse) - Generalklausel	76,00 €
1.6.2.3 Voreintrag (Erwerbserlaubnis) in eine vorhandene Waffenbesitzkarte	25,00 €
1.6.2.4 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	382,00 €
1.6.2.5 Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene oder jede weitere solche Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	153,00 €
1.6.2.6 Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffen- oder Munitionssammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	254,00 €
1.6.2.7 Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis sowie Ausfertigung weiterer Waffenbesitzkarten (außer Sammler)	50,00 €
1.6.2.8 Eintragung des Erwerbs oder Austragung einer oder mehrerer Waffen oder Wechsel-/ Austauschläufe, Wechselsysteme, -trommeln nach Anl. 2 A 2, UA 2 Nr. 2.1 + 2.2 WaffG in eine Waffenbesitzkarte, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der WBK oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine WBK vorgenommen wird (Ein- oder Austrag pro ausgestellte WBK).	25,00 €
1.6.2.9 Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	76,00 €
1.6.2.10 Ausstellung einer vereinseigenen Waffenbesitzkarte gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG einschließlich gleichzeitiger Einträge und Voreinträge (Erwerbserlaubnisse)	76,00 €
1.6.2.11 Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	38,00 €

1.6.2.12 Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	19,00 €
1.6.2.13 Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	254,00 €
1.6.2.14 Ausstellung eines Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)	331,00 €
1.6.2.15 Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	159,00 €
1.6.2.16 Verlängerung der Geltungsdauer des Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)	203,00 €
1.6.2.17 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	77,00 €
1.6.2.18 Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG, Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 WaffG für Bewachungspersonal	38,00 €

EU-Recht

1.6.2.19 Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 29 Abs. 1 WaffG) Einführerlaubnis	57,00 €
1.6.2.20 Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 29 WaffG) Ausführerlaubnis	57,00 €
1.6.2.21 Dauerausfuhrgenehmigung für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller (§ 30 WaffG)	101,00 €
1.6.2.22 Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 32 WaffG)	57,00 €
1.6.2.23 Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	76,00 €
1.6.2.24 Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG, § 33 Abs. 1 AWaffV)	25,00 €
1.6.2.25 Änderungen und sonstige Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (u.a. Eintragung weiterer Waffen)	25,00 €

1.6.3 Abschnitt III: Gebühren in sonstigen Fällen

1.6.3.1 Erteilung/Verlängerung/Ablehnungen von waffenrechtlichen Erlaubnissen /Ausnahmegenehmigungen soweit nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt	38,00 - 509,00 €
1.6.3.2 Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührentschuldners vorgenommen werden und nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt sind	38,00 - 509,00 €
1.6.3.3 Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung/Erlaubnis, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	153,00 - 509,00 €

1.7 Sprengstoffrecht

1.7.1 Abschnitt I: Rahmengebühren

1.7.1.1 Entscheidung über die Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen gem. § 7 Abs. 1 SprengG	198,00 - 397,00 €
1.7.1.2 Erteilung jeder weiteren Ausfertigung gem. § 7 Abs. 1 SprengG	15,00 - 39,00 €
1.7.1.3 Wesentliche Änderung einer Erlaubnis gem. § 7 Abs. 1 SprengG	39,00 - 70,00 €

1.7.2 Verlängerung der Fristen nach § 11 Satz 1 bei der Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, auch i.V.m. § 20 Abs.4 gem. §11 Satz 2 SprengG	39,00 - 70,00 €
1.7.3 Untersagung der Fortsetzung des Betriebes nach dem Tode des Erlaubnisinhabers gem. § 12 Abs. 2 SprengG	39,00 - 397,00 €
1.7.4.1 Anordnungen der Behörde im nichtgewerblichen Bereich gem. § 32 Abs.1, 2 und 5 SprengG	57,00 - 657,00 €
1.7.4.2 Untersagungen durch die Behörde im nichtgewerblichen Bereich gem. § 32 Abs.3 und 4 SprengG	57,00 - 657,00 €
1.7.5 Genehmigung zur Erprobung pyrotechnischer Gegenstände und explosionsgefährlicher Stoffe (Ordnungsamt) gem. § 23 Abs.6 Satz 2 Hs2 1. SprengV	57,00 - 657,00 €
1.7.6 Genehmigung zur Erprobung pyrotechnischer Gegenstände und explosionsgefährlicher Stoffe (Baurechtsbehörde) gem. § 23 Abs.6 Satz 2 Hs1 1. SprengV	57,00 - 657,00 €
1.7.7 Ausnahmegenehmigungen von Altersbeschränkungen, Verkaufsverboten u. Anordnung von Abbrandverboten gem. § 24 Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 1. SprengV	57,00 - 657,00 €
1.7.8 Prüfung von Unterlagen gem. § 40 Abs.5 1. SprengV	57,00 - 657,00 €
1.7.9 Überprüfung der Qualifikation gem. § 40a Abs.1 1. SprengV	57,00 - 657,00 €

Abschnitt II: Festgebühren

1.7.10.1 Erteilung oder Ersatzausstellung eines Befähigungsscheines gem. § 20 Abs. 1 SprengG	114,00 €
1.7.10.2 Verlängerung oder wesentliche Änderung einer Erlaubnis gem. § 20 Abs.1 SprengG	57,00 €
1.7.11 Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 21 Abs.3 SprengG und § 34 Abs. 2. 1. SprengV	57,00 €
1.7.12 Ausnahme vom Verbot des Vertriebs explosionsgefährlicher Stoffe im Reisegewerbe und auf Messen, auch i.V.m. §§ 22 Abs. 5 und 28 SprengG	57,00 €
1.7.13.1 Erteilung oder Ersatzausstellung einer Erlaubnis gem. § 27 Abs.1 SprengG	114,00 €
1.7.13.2 Verlängerung oder wesentliche Änderung einer Erlaubnis gem. § 27 Abs.1 SprengG	57,00 €
1.7.14 Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis gem. § 27 Abs.5 SprengG	57,00 €
1.7.15 Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines gem. § 35 Abs.2 SprengG	114,00 € zzgl. Kosten Bekanntmachung Bundesanzeiger
1.7.16 Bewilligung von Ausnahmen gem. § 32 Abs.5 Satz 2 1. SprengV	57,00 €

Abschnitt III: Gebühren in sonstigen Fällen

1.7.17 Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht bereits gesondert aufgeführt sind	57,00 - 657,00 €
1.7.18 Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines gem. §34 SprengG	Gebühr bis zu 75 v.H. der Gebühr für die widerrufene oder zurückgenommene Amtshandlung

1.8 Öffentliche-Rechtliche Namensänderung

1.8.1 Genehmigung der Namensänderung bei

1.8.1.1 Familienname (Einzelperson) 669,00 €

1.8.1.2 Familienname (Familie) 711,00 €

1.8.1.3 Vorname (1 Person) 572,00 €

1.8.2 Förmliche Ablehnung eines Antrags (mit Rechtsmittelbescheid bei)

1.8.2.1 Familienname (Einzelperson) 610,00 €

1.8.2.2 Familienname (Familie) 627,00 €

1.8.2.3 Vorname (1 Person) 514,00 €

1.8.3 Förmliche Ablehnung eines Antrags (ohne Rechtsmittelbescheid bei)

1.8.3.1 Familienname (Einzelperson) 514,00 €

1.8.3.2 Familienname (Familie) 529,00 €

1.8.3.3 Vorname (1 Person) 414,00 €

1.8.4 Freiwillig Zurücknahme eines Antrags (3/10 der Gebühr nach 1.8.3)

1.8.4.1 Familienname (Einzelperson) 154,20 €

1.8.4.2 Familienname (Familie) 158,70 €

1.8.4.3 Vorname (1 Person) 124,20 €

2 Gebühren der Unteren Baurechtsbehörde

Vorbemerkung: Bei den Gebühren nach Zeitaufwand wird, soweit nachstehend nichts Weiteres geregelt wird, je angefangene Viertelstunde abgerechnet.

2.1 Allgemeiner Teil

2.1.1 Übersendung von Akten im Rahmen von Verwaltungsverfahren (nicht an Ämter, Behörden und Gerichte) je Planheft	76,00 €
2.1.2 Ausleihen von Akten (Abholung, elektronisch per E-Mail oder Einstellung auf den Server) je Planheft	57,00 €
2.1.3 Beratung von Bauherren, Architekten, Ingenieuren je Bauvorhaben	1/4 Stunde ohne Gebühr, je weitere 1/2 angefangene Stunde 38,00 €
2.1.4 Allgemeine Verwaltungsgebühr	je 1/2 angefangene Stunde 38,00 €
2.1.5 Abstempeln von Planheften für jedes 4. und weitere Planheft im Baugenehmigungsverfahren und Abstempeln von Planheften nach Abschluss des Verfahrens	57,00 €
2.1.6 Zurücknahme oder Zurückweisung eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist	
2.1.6.1 mit weniger als 50 % der notwendigen Bearbeitung	76,00 €
2.1.6.2 mit 50 % oder mehr der notwendigen Bearbeitung	115,00 €
2.1.7 Ablehnung eines Antrags	
2.1.7.1 Bauantrag	76,00 € je angefangene Stunde
2.1.7.2 Bauvoranfrage	76,00 € je angefangene Stunde
2.1.7.3 andere Anträge	76,00 € je angefangene Stunde
2.1.8 Baulisten (§71 LBO)	
2.1.8.1 Vorbereitung und Bearbeitung einer Baulast	115,00 €
2.1.8.2 Je Baulistenübernahmeverklärung	153,00 €
2.1.9.1 Änderung und Löschung von Baulisten	153,00 €

2.2 Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG

2.2.1 Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	
bis zu zwei Planfertigungen je bescheinigte Nutzungseinheit	153,00 €
je weitere Fertigungen (Planhefte)	38,00 €
2.2.2 Änderung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	38,00 €

2.3 Baugenehmigungsverfahren

Vorbemerkung: Eine weitere Gebühr (i.d.R. Zeitgebühr) kann sich aus der Beteiligung anderer Ämter (z.B. Ordnungsamt, Landratsamt) am Verfahren § 53 Abs. 2 Satz 2 LBO ergeben

2.3.1 Erteilung einer Baugenehmigung (§ 58 LBO)	
2.3.1.1 Typisierte Baukosten (auf volle 1000 € aufgerundet) bis 500.000 €	6,0 % der Baukosten mind. 344,00 €

2.3.1.2 Typisierte Baukosten (auf volle 1000 € aufgerundet) bis 1.000.000,00 €	5,5 % der Baukosten mind. 3.500,00 €
2.3.1.3 Typisierte Baukosten (auf volle 1000 € aufgerundet) bis 10.000.000,00 €	5 % der Baukosten mind. 6.000,00 €
2.3.1.4 Typisierte Baukosten (auf volle 1000 € aufgerundet) bis 50.000.000,00 €	4,5 % der Baukosten mind. 50.000,00 €
2.3.1.5 Typisierte Baukosten (auf volle 1000 € aufgerundet) über 50.000.000,00 €	4 % der Baukosten mind. 225.000,00 €
2.3.2 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 Abs. 1 LBO)	
2.3.2.1 Typisierte Baukosten (auf volle tausend € aufgerundet)	2,5 % der Baukosten mind. 210,00 €
2.3.2.2 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 Abs. 1 LBO), wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	76,00 € je angefangene Stunde
2.3.3 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO)	
2.3.3.1 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO), wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	76,00 € je angefangene Stunde
2.3.3.2 Genehmigung von Werbeanlagen	76,00 € je angefangene Stunde
2.3.4 Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	76,00 € je angefangene Stunde mind. 191,00 €
2.3.5 Nachträgliche Genehmigung, deren Antragstellung erst aufgrund einer behördlichen Aufforderung erfolgte Hinweis: Der Tatbestand der behördlichen Aufforderung wird durch ein Bußgeldverfahren abgewickelt	Gebühren nach 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3 mit entsprechender Staffelung zuzüglich 4% der Gebühren
2.3.6 Verfahrenspflichtige Aufschüttungen und Abgrabungen nach Nr. 11e) Anhang 1 zur LBO	76,00 € je angefangene Stunde
2.3.7 Verlängerung einer Baugenehmigung	je 1/4 der Baugenehmigungsgebühr mind. 76,00 €
2.3.8 Wiedererteilung einer infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Baugenehmigung	Gebühren nach 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3 mit entsprechender Staffelung
2.3.9 Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	
2.3.9.1 Inanspruchnahme der nicht überbaubaren Grundstücksfläche Es werden die jeweiligen zum Zeitpunkt des Antragseingangs geltenden Bodenrichtwerte (BRW) herangezogen	Vom Bauverbot 15 % des Verkehrswertes einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Fläche mind. 153,00 €
2.3.9.2 Inanspruchnahme der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - Soweit BRW nicht herangezogen werden können	je m² Überschreitung bei Wohnungsbau 25 € bei Gewerbebau 10 € mind. 153,00 € jew. höchstens 5.000,00 €

2.3.9.3 Befreiungsgebühren für Pkw-Stellplätze in der Bauverbotsfläche Es werden die jeweiligen zum Zeitpunkt des Antragseingangs geltenden Bodenrichtwerte (BRW) herangezogen.	Vom Bauverbot 15 % des halben Verkehrswertes einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Fläche mind. 153,00 €
2.3.9.4 Befreiungsgebühren für Pkw-Stellplätze in der Bauverbotsfläche - soweit BRW nicht herangezogen werden können	je m ² Überschreitung 7 € mind. 153,00 € jew. höchstens 5.000,00 €
2.3.9.5 Befreiung von Gebäudehöhe, festgesetzter Erdgeschossfußbodenhöhe, First- und/oder Gebäudehauptrichtung, Geschosszahl, Dachneigung, Dachform, Dachbauten	76,00 € je angefangene Stunde, mind. 249,00 €
2.3.9.6 Befreiung bei Dachaufbauten (Material und Farbe), Wohneinheiten, Hausform, Enfriedungen, Außenanlagen	je 1/8 der Baugenehmigungsgebühr mind. 172,00 €
2.3.9.7 Abweichung von der Baulinie	191,00 €
2.3.9.8 Abweichung von der zulässigen Zufahrtsbreite, vom Zufahrtsverbot oder Überschreitung der zulässigen Anzahl von Zufahrten	249,00 €
2.3.9.9 Inanspruchnahme einer mit Pflanzbindung oder Pflanzerhaltung belegten Fläche	Vom Bauverbot 15% des Verkehrswertes einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Fläche mind. 153,00 €
2.3.9.10 Sonstige Befreiung	229,00 €
2.3.10 Ausnahme oder Zulassung einer Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen eines Bebauungsplans	
2.3.10.1 Ausnahme von der zugelassenen Art der baulichen Nutzung	76,00 € je angefangene Stunde
2.3.10.2 Sonstige Ausnahme, Zulassung einer Abweichung oder Zulassung	76,00 € je angefangene Stunde
2.3.11 Erteilung von Teilbaufreibagen insgesamt (Gebühr wird mit Erteilung der ganzen Baufreigabe abgerechnet)	38,00 €
2.3.12 Prüfung der Anzeigen von Grundstücksteilungen einschließlich schriftlicher Auskunft per Mail. von baurechtlichen Vorschriften werden zusätzlich nach dem entsprechenden Gebührentatbestand bearbeitet	57,00 €

2.4 Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme

2.4.1 Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	76,00 € je angefangene Stunde, mind. 152,00 €
2.4.2 Bis zu zwei Bauabnahme (§ 67 LBO) Für jede weitere Bauabnahme (§ 67 LBO)	76,00 € je angefangene Stunde 76,00 € je angefangene Stunde
2.4.3 Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	76,00 € je angefangene Stunde
2.4.4 Sonstige Baukontrollen	76,00 € je angefangene Stunde
2.4.5 Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 1 LBO)	76,00 € je angefangene Stunde
2.4.6 Brandverhütungsschau	76,00 € je angefangene Stunde
2.4.7 Nachschau	76,00 € je angefangene Stunde

2.5 Bauvoranfrage

2.5.1 Erteilung eines Bauvorbescheides	76,00 € je angefangene Stunde
2.5.2 Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheides	76,00 € je angefangene Stunde
2.5.3 Wiedererteilung eines infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Bauvorbescheides	76,00 € je angefangene Stunde
2.5.4 Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	Gebühr nach 2.3.9
2.5.5 Ausnahme oder Zulassung einer Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen eines Bebauungsplans	Gebühr nach 2.3.10

2.6 Kenntnisgabeverfahren

2.6.1 Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	191,00 € je angefangene Stunde
2.6.2 Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	Gebühr nach 2.3.9
2.6.3 Ausnahme oder Zulassung einer Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen eines Bebauungsplans	Gebühr nach 2.3.10

2.7 Verfahrensfreie Vorhaben

2.7.1 Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	Gebühr nach 2.3.9
2.7.2 Ausnahme oder Zulassung einer Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen eines Bebauungsplans	Gebühr nach 2.3.10

2.8 Bauordnungsrechtliche Maßnahmen

2.8.1 Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (§ 47 LBO)	76,00 € je angefangene Stunde
2.8.2 Allgemeine Auflagen	76,00 € je angefangene Stunde
2.8.3 Nutzungsuntersagung und Abbruchanordnung	76,00 € je angefangene Stunde
2.8.4 Duldungsverfügung (Bei der Gebührenbemessung werden insbesondere die ersparten Aufwendungen für die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes und der aus der Ausnutzung des rechtswidrigen Zustands gezogene wirtschaftliche Vorteil berücksichtigt)	76,00 € je angefangene Stunde
2.8.5 Ablehnung eines Antrags auf Anordnung	153,00 €

2.9 Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrags

2.9.1 Berechnung analog der Geb.Ziffer des entspr. Tatbestandes. Bei der Gebührenbemessung sind insbesondere der Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche Bedeutung der aus dem Vertrag erlangten Rechtsposition des Bürgers/ Vertragsbeteiligten zu berücksichtigen	50,00 - 5.000 €
--	-----------------

2.10 Denkmalschutz

2.10.1 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	76,00 € je angefangene Stunde
2.10.2 Anordnung im Rahmen des Denkmalschutzrechts	76,00 € je angefangene Stunde
2.10.3 Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmälern	76,00 € je angefangene Stunde, mind. 153,00 €

2.11 Naturschutzrecht

2.11.1 Behördliche Leistungen in den Bereichen	
2.11.2 Schutzpflanzungen außerhalb des Waldes (§ 15 NatSchG)	84,00 € je angefangene Stunde
2.11.3 Zulassungen von Werbeanlagen aller Art außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 21 NatSchG)	84,00 € je angefangene Stunde
2.11.4 Naturdenkmale (§ 23 NatSchG Rechtsverordnung für flächenhafte Naturdenkmale und Naturgebilde)	84,00 € je angefangene Stunde
2.11.5 Beeinträchtigung geschützter Flächen (§ 25 a NatSchG in Zusammenhang mit § 24 NatSchG)	84,00 € je angefangene Stunde
2.11.6 Beschränkung des Betretens durch die Naturschutzbehörde (§ 44 NatSchG, Rechtsverordnung oder Einzelanordnung)	84,00 € je angefangene Stunde
2.11.7 Genehmigung und Beseitigung von Sperren (§ 46 NatSchG)	84,00 € je angefangene Stunde
2.11.8 Durchgänge; Anordnung der Betretung für die Allgemeinheit (§ 46 NatSchG)	84,00 € je angefangene Stunde
2.11.9 Erholungsschutzstreifen an Gewässern (§ 47 NatSchG, Rechtsverordnung im Außenbereich für Gewässer 2. Ordnung für Erholungsinteressen der Bevölkerung und Ausnahmen von Erholungsschutzstreifen)	84,00 € je angefangene Stunde

2.12 Wasserrecht

2.12.1 Behördliche Leistungen in folgenden Bereichen	
2.12.2 Befreiungen von Verbots in Gewässerrandstreifen im Außenbereich sowie im Innenbereich (§ 29 WG)	84,00 € je angefangene Stunde
2.12.3 Wasserablauf im Zusammenhang mit einem tiefer liegenden Grundstück (§ 37 WHG)	84,00 € je angefangene Stunde
2.12.4 Wasserrechtliche Genehmigung nach § 51 WG für private Abwasseranlagen	5 v.T. der Baukosten, mind. 300,00 € für Erstentscheidung; mind. 100,00 € bei Anlagen oder Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung sowie Neuerteilung wg. Fristablauf

2.13 Immissionsschutzrecht

2.13.1 Behördliche Leistungen in folgenden Bereichen:	
2.13.2 VO über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV)	84,00 € je angefangene Stunde
2.13.3 VO zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BlmSchV)	84,00 € je angefangene Stunde
2.13.4 Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BlmSchV)	84,00 € je angefangene Stunde
2.13.5 Geräte- und Maschinenlärmverordnung beim Betrieb in Wohngebieten (32. BlmSchV)	84,00 € je angefangene Stunde
2.13.6 Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2, 32. BlmSchV von den Einschränkungen nach § 7 Abs. 1, 32. BlmSchV	84,00 € je angefangene Stunde
2.13.7 Sportanlagenlärmverordnung (18. BlmSchV)	84,00 € je angefangene Stunde

2.14 Befreiung

2.14.1 Sonstige Ausnahmebewilligungen von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	3,00 € - 750,00 €
---	-------------------

§ 2
In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Ausgefertigt!

Bad Friedrichshall, den 21.01.2025

Offenau, den 21.01.2025

Oedheim, den 21.01.2025

Timo Frey
Bürgermeister

Michael Folk
Bürgermeister

Matthias Schmitt
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.